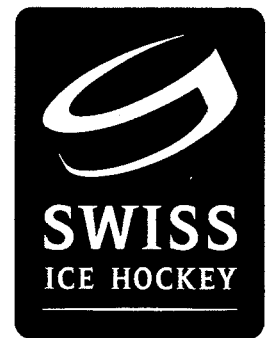


Verbandssportgericht
Verfahren Nr. 11/08-09



Swiss Ice Hockey Association
Hagenholzstrasse 81
P.O. Box
CH-8050 Zurich

T. +41 44 306 50 50
F. +41 44 306 50 51

info@swiss-icehockey.ch
www.swiss-icehockey.ch

ENTSCHEID
im
REKURSVERFAHREN
in Sachen

EHC Kreuzlingen-Konstanz, Postfach 1301, 8280 Kreuzlingen,

Rekurrent,

gegen

1. SIHA, Regionaler Einzelrichter Ostschweiz, Postfach, 8050 Zürich,

Rekursgegner,

und

2. EHC St. Moritz, Postfach 3165, 7500 St. Moritz,

vertreten durch RA Dr. Thomas Schütt, Postfach 342, 7500 St. Moritz,

mitbetroffene Partei,

betreffend Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 08-09/3073/2
vom 6. Februar 2009 betreffend Spielfeldprotest

Main Sponsor



Gold Sponsors



Das Verbandssportgericht ("**VSG**") der Swiss Ice Hockey Association ("**SIHA**")
hat in der Zusammensetzung:

- **RA Michael G. Noth**, Dr. iur., Brandschenkestr. 90, 8027 Zürich (Vorsitz)
- **RA Andreas Schwarz**, lic. iur., Postfach 2322, 8401 Winterthur (Mitglied).
- **Pius Derungs**, lic. iur., Signinastr. 38, 7000 Chur (Mitglied)

in Erwägung gezogen:

I. VERFAHRENSABLAUF UND SACHVERHALT

A. Überblick über den Verfahrensablauf

1. Am 4. Oktober 2008 fand in St. Moritz das 2. Liga-Meisterschaftsspiel zwischen dem EHC St. Moritz und dem EHC Kreuzlingen-Konstanz statt. Die Schiedsrichter stellten vor Spielbeginn bei der Kontrolle des Spielberichts fest, dass drei Spieler nicht aufgeführt waren (act. 1a). Bei St. Moritz wurde nach dem Grund hierfür nachgefragt (act. 1a). Gleichzeitig deponierte der Coach vom EHC Kreuzlingen-Konstanz den Spielfeldprotest (act. 1a und 1b).
2. Der Rekurrent bestätigte mit Faxschreiben vom 5. Oktober 2008 den Spielfeldprotest (act. 2).
3. Der Rekursgegner eröffnete im Folgenden mit Verfügung vom 27. Januar 2009 ein ordentliches Verfahren (act. 3). Gleichzeitig forderte er die mitbetroffene Partei auf, bis am 2. Februar 2009 zum Schiedsrichterrapport Stellung zu nehmen (act. 3).
4. Mit Faxschreiben vom 2. Februar 2009 reichte der gehörig bevollmächtigte Rechtsvertreter der mitbetroffenen Partei, Herr RA Dr. Thomas Schütt, beim Rekursgegner ein Gesuch um Fristerstreckung für die Einreichung der Stellungnahme bis zum 6. Februar 2009 ein (act. 4).
5. Mit Faxschreiben vom 4. Februar 2009 reichte die mitbetroffene Partei die Stellungnahme beim Rekursgegner ein (act. 5).

6. Am 6. Februar 2009 eröffnete der Rekursgegner seinen Entscheid: Einerseits wies er den Spielfeldprotest ab; andererseits auferlegte er der mitbetroffenen Partei im Zusammenhang mit dem von ihr abgegebenen Spielbericht eine Busse von CHF 100.00 (act. 6).
7. Gegen diesen Entscheid reichte der Rekurrent am 9. Februar 2009 den Rekurs bei der SIHA zuhanden des VSG ein (act. 7).
8. Mit Verfügung vom 12. Februar 2009 teilte der Vizepräsident des VSG den Parteien die Zusammensetzung des VSG zur Behandlung des Rekurses mit und räumte dem Rekursgegner und der mitbetroffenen Partei die Möglichkeit zur schriftlichen Vernehmlassung bis zum 16. Februar 2009 ein (act. 8).
9. Mit Faxschreiben vom 13. Februar 2009 ersuchte die mitbetroffene Partei das VSG um eine Fristerstreckung bis zum 19. Februar 2009 (act. 9).
10. Mit Faxschreiben vom 16. Februar 2009 erlaubte sich der Rekurrent, (unaufgefordert) eine Stellungnahme einzureichen (act. 10).
11. Mit Verfügung des VSG vom 17. Februar 2009 wurde der mitbetroffenen Partei die Frist bis zum 18. Februar 2009 erstreckt (act. 11).
12. Die mitbetroffene Partei reichte am 18. Februar 2009 die Stellungnahme zum Rekurs ein (act. 12). Der Rekursgegner verzichtete im Folgenden auf die Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme zum Rekurs.
13. Am 20. Februar 2009 eröffnete das VSG den Entscheid im Dispositiv und unter Hinweis, dass die Begründung des Entscheides nachgereicht werde (act. 13).

B. Zusammenfassung des relevanten Sachverhalts

14. Der relevante Sachverhalt ist im Wesentlichen unbestritten und kann wie folgt zusammengefasst werden:
15. Vor Spielbeginn des 2. Liga-Meisterschaftsspiels zwischen dem EHC ST. Moritz und dem EHC Kreuzlingen-Konstanz vom 4. Oktober 2008 bemerk-

ten die Schiedsrichter bei der Kontrolle des vom EHC St. Moritz bereits unterzeichneten Spielberichts, dass drei der sich für das Spiel vorbereitenden Spieler des EHC St. Moritz darin nicht aufgeführt waren: Kiener Philipp, Gantenbein Adrian und Lechthaler Adrian (insbesondere act. 1a und 6).

16. Die Schiedsrichter erkundigten sich beim EHC St. Moritz nach dem Grund hierfür (insbesondere act. 1a und 6), worauf der EHC St. Moritz die Namen der drei nicht aufgeführten Spieler durch Axel Heim respektive Andri Casty handschriftlich im bereits unterzeichneten Spielbericht nachtragen liess (insbesondere act. 5, 6 und 7).
17. Als der EHC Kreuzlingen-Konstanz davon erfuhr, meldete er sogleich – und dies war noch vor Spielbeginn – Spielfeldprotest an (insbesondere act. 1a und 2). Der EHC Kreuzlingen-Konstanz bzw. Rekurrent bestätigte den Spielfeldprotest am Folgetag und beantragte eine 5:0 Forfait-Niederlage zuungunsten des EHC St. Moritz (act. 2).

C. Zusammenfassung der Parteivorbringen

18. Der Rekurrent macht im Wesentlichen (und zumindest sinngemäss) geltend, beim EHC St. Moritz hätten am besagten Spiel Spieler mitgespielt, die nicht zum Spiel zugelassen gewesen wären. Denn nach Ansicht des Rekurrenten dürfen keine Spieler nachträglich handschriftlich im Spielbericht aufgenommen und zum Spiel zugelassen werden (act. 2 und 7). Seine Auffassung stützt er namentlich mit zwei anderen Beispielen von Forfait-Niederlagen, einmal weil ein Spieler mit einer nicht gültigen Lizenz und einmal weil ein gesperrter Spieler im Spielbericht aufgeführt waren (act. 10).
19. Der Rekursgegner hingegen erblickt in der Verhaltensweise des EHC St. Moritz bzw. der Schiedsrichter kein Verfehlen, das zur Protestgutheissung berechtigen und eine Forfait-Niederlage zur Folge haben würde (act. 6); Seines Erachtens liegt vielmehr ein "Formfehler" ohne Forfait-Folgen vor (act. 6). Den EHC St. Moritz büsst er mit CHF 100.- aber (zumindest sinngemäss) deshalb, weil er nicht für geschulte Punktrichterverantwortliche besorgt war, die einwandfreie Spielberichte abgeben würden (act. 6).
20. Die mitbetroffene Partei macht einerseits geltend, das fehlerhafte Matchblatt sei nicht geeignet gewesen, einen unrechtmässigen Einfluss auf den

Ausgang des besagten Spiels zu haben, denn alle drei Spieler seien spielberechtigt gewesen; zudem seien alle drei Spieler von Herrn Axel Heim im Spielbericht online eingegeben worden, offenbar sei der Spielbericht aber nicht richtig ausgedruckt worden (act. 5 und 12). Andererseits macht die mitbetroffene Partei geltend, die Busse sei nicht rechtmässig, da dies bei Spielen ohne gültige Registrierung gemäss Bussentarif erst ab dem dritten Mal zulässig sei (act. 5 und 12).

II. RECHTLICHES

A. Verfahrensrechtliche Voraussetzungen des Rekurses

21. Art. 68 des Rechtspflegerelements der Amateurliga (nachfolgend "RPR AL") sieht gegen Spielfeldprotestentscheide der Einzelrichter der SIHA ausdrücklich den Rekurs vor, weshalb gegen den Entscheid des Rekursgegners der Rekurs zulässig ist. Die mit 9. Februar 2009 datierte Rekurs eingabe des Rekurrenten ist am 11. Februar 2009 frist- und formgerecht beim VSG eingegangen (Art. 69 RPR AL). Der Rekurrent ist offensichtlich unmittelbar beschwert (Art. 7 Abs. 2 RPR AL). Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen des Rekurses sind somit erfüllt, weshalb auf die Rekurs eingabe des Rekurrenten einzutreten ist.
22. Einsprachen gegen die mit Verfügung des Vizepräsidenten des VSG vom 12. Februar 2009 mitgeteilte Zusammensetzung des VSG sind nicht erfolgt (vgl. Art. 16 RPR AL).
23. Das Rekursverfahren ist mit voller Kognition durchzuführen, wobei das VSG nicht an die Anträge der Parteien gebunden ist (Art. 71 RPR AL).
24. In dringenden Fällen kann nach Art. 28 Abs. 2 RPR AL den Parteien zuerst lediglich das Dispositiv und die Begründung nachträglich zugestellt werden. Da der Entscheid für die Parteien vorliegend offensichtlich dringend ist, hat das VSG von der genannten Vorschrift Gebrauch gemacht und am 20. Februar 2009 den Entscheid im Dispositiv eröffnet. Hiermit wird die Begründung des Entscheids nachgeliefert.

B. Der Spielfeldprotest

a) Formelle Voraussetzungen des Spielfeldprotests

25. Nach Art. 56 RPR AL hat der Captain oder Assistant-Captain der protestierenden Mannschaft den Spielfeldprotest unmittelbar nach dem Vorfall bzw. bei laufendem Spiel beim nächsten Spielunterbruch mit Angabe des Protestgrundes beim Schiedsrichter anzumelden. Die Auslegung nach Sinn und Zweck der den Spielfeldprotest vorsehenden Bestimmungen im RPR AL führt zum Ergebnis, dass vor Spielbeginn auch dem Coach einer Mannschaft die Legitimation zur Anmeldung eines Spielfeldprotests zuzusprechen ist.
26. Nachdem der Coach des EHC Kreuzlingen-Konstanz von den nicht im Spielbericht aufgeführten Spielern erfuhr, meldete er sogleich den Spielfeldprotest an (act. 1a).
27. Nach dem Spiel ist der Spielfeldprotest zu bestätigen oder zurückzuziehen (Art. 59 RPR AL) und innert 36 Stunden schriftlich zu begründen (Art. 60 RPR AL).
28. Bereits einen Tag nach dem Spiel bestätigte und begründete der Rekurrent mit Faxschreiben vom 5. Oktober 200 den Spielfeldprotest (act. 2).
29. Somit sind die formellen Voraussetzungen des Spielfeldprotests erfüllt (vgl. Art. 61 RPR AL).

b) Materielle Voraussetzungen des Spielfeldprotests

30. Gemäss Art. 55 Abs. 1 RPR AL kann gegen regeltechnische Fehlentscheide des Schiedsrichters oder einen Fehler bei der Zeit- und/oder Strafzeitmessung Protest erhoben werden. Gegen falsche Tatsachenentscheide beispielsweise können hingegen keine Proteste eingelegt werden (Art. 55 Abs. 2 RPR AL).
31. Im vorliegenden Kontext sind mehrere Reglemente und Weisungen zu berücksichtigen. Gemäss Art. 8 Abs. 3 des hier relevanten Spielreglements der Amateurliga ist die Richtigkeit des Spielbericht 15 Minuten vor Spielbeginn von den Coaches der beiden Mannschaften unterschriftlich zu bes-

tätigen. Die Weisungen zum Spielplan 2. Liga Gruppen 1 und 2 der Saison 2008/2009 vom 30. September 2008 des Ligaleiters Enrico Membrini bestimmen in Ziffer 7 im Einklang mit vorgenanntem Spielreglement, dass der Teamverantwortliche die Richtigkeit der im Spielbericht aufgeführten Mannschaftsaufstellung unterschriftlich zu bestätigen hat.

32. Nach Art. 26 Abs. 2 des Schiedsrichterreglements vom 21. August 2007 hat der Schiedsrichter die Spielberechtigung vor jedem Spiel gemäss den einschlägigen Bestimmungen der SIHA und den Weisungen der Abteilung Schiedsrichter zu kontrollieren. Gemäss Art. 27 Abs. 2 und 4 hat der Schiedsrichter zudem den Spielbericht gemäss den einschlägigen Bestimmungen und Weisungen zu kontrollieren und die Vollständigkeit des Spielberichts durch die Coachs der Mannschaften mit Unterschrift zu bestätigen lassen.
33. Gemäss den Weisungen auf Seite 5 der "Weisungen und Merkblättern Saison 2008 – 2009" der SIHA kontrolliert der Schiedsrichter vor dem Spiel den Spielbericht anhand der "My Hockey Spielerliste" und macht den Coach auf im Spielbericht nicht aufgeführte Spieler aufmerksam. Die nämlichen Weisungen halten weiter unmissverständlich fest: "Der Spieler [der im Spielbericht nicht aufgeführt ist] ist jedoch zum Spiel zugelassen und der Schiedsrichter erstellt einen Rapport". Zu präzisieren ist diese Weisung einzig dahingehend, dass diese Spielzulassung voraussetzt, dass der Spieler über eine gültige Lizenz verfügt und nicht gesperrt ist.
34. Vorliegend haben die Schiedsrichter somit richtig gehandelt, indem sie die Richtigkeit des Spielberichtes und die Spielberechtigung der Spieler kontrollierten und die drei fraglichen Spieler, die alle unbestrittenermassen über eine gültige Lizenz verfügten und von denen keiner gesperrt war, in der Folge zum Spiel zuliessen. Auch rapportierten die Schiedsrichter über diesen Vorfall regelkonform. Ein regeltechnischer Fehlentscheid im Sinne von Art. 55 RPR AL ist somit nicht gegeben.
35. Die Falschbestätigung des Spielberichtes durch die mitbetroffene Partei stellt in dieser Art vielmehr einen Formfehler dar, der nicht in reglements-widriger Weise das Spiel beeinflusst hat. Es ist nicht im Interesse des Eishockey, dass rein formelle Mängel eines Spielberichtes (z.B. dass die Namen und Nummern der zugelassenen Spieler nicht richtig geschrieben werden oder dass spielberechtigte Spieler handschriftlich nachgetragen

werden) zu Spielwiederholungen führen. Anders ist die Situation freilich dann, wenn Spieler im Spielbericht aufgeführt werden, die keine Lizenz haben, die gesperrt sind oder aus anderen Gründen nicht spielberechtigt sind. Eine solche Konstellation ist vorliegend aber nicht gegeben, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

36. Demnach handelt es sich nicht um einen regeltechnischen Fehlentscheid im Sinne von Art. 55 RPR AL. Somit sind die materiellen Voraussetzungen für die Gutheissung des Spielfeldprotests nicht gegeben und entsprechend ist der Antrag auf Wiederholung des Spiels abzuweisen (Art. 63 RPR AL).

C. Die Busse

37. Das VSG hat volle Kognition und ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden (Art. 71 RPR AL). Auch wenn von den Parteien nicht beantragt, so prüft das VSG im Folgenden, ob es rechtmässig war, dass der Rekursgegner die mitbetroffene Partei büsste.
38. Der massgebliche Bussentarif Amateurliga sieht vor, dass "Spielen ohne gültige Registrierung – pro Spieler" in der 2. Liga im Rahmen des Tarifverfahrens mit CHF 100.- gebüsst werden kann. Ebenso sieht dieser Bussentarif vor, dass ab dem dritten Verfehlen ein ordentliches Verfahren eröffnet werden kann.
39. Da die drei Spieler vorliegend noch vor Anspiel – auch wenn nur handschriftlich – eingetragen worden sind, kann aus der Sicht des VSG im gegebenen Kontext nicht von "ohne gültige Registrierung" die Rede sein. Zu betonen ist insbesondere auch, dass die mitbetroffene Partei sogleich den Formfehler eingestanden und die nötigen Aufklärungen geleistet hat. Die Busse ist daher zu Unrecht ausgesprochen worden und auf weitere Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung des Bussentarifs bzw. der Vorgehensweise der Bussenauflegung durch den Einzelrichter kann daher verzichtet werden.
40. Demnach ist die dem EHC St. Moritz auferlegte Busse von CHF 100.- aufzuheben.

und entschieden:

1. Der Rekurs des EHC Kreuzlingen-Konstanz vom 9. Februar 2009 wird abgewiesen. Das Meisterschaftsspiel EHC St. Moritz – EHC Kreuzlingen-Konstanz vom 4. Oktober 2008 wird entsprechend dem Spielbericht mit 3 : 2 Toren gewertet.
2. Die dem EHC St. Moritz auferlegte Busse von CHF 100.- wird aufgehoben.
3. Die Verfahrenskosten, bestehend aus:

Spruchgebühr	Fr. 700.--
Schreib- und Zustellgebühr	Fr. 70.--

Total somit	Fr. 770.--
	=====

werden dem Rekurrenten auferlegt. Die SIHA stellt separat Rechnung für diese Kosten.

4. Eine Entschädigung wird nicht ausgesprochen (Art. 32 RPR AL).
5. Schriftliche Mitteilung per Einschreiben und Telefax an den Rekurrenten, per A-Post und Telefax an den Rekursgegner, die mitbetroffene Partei und die Geschäftsstelle der SIHA, per Telefax an die Pressestelle der SIHA sowie per Email an die weiteren Mitglieder des VSG und alle Einzelrichter der SIHA.

Zürich, 17. März 2009

Swiss Ice Hockey Association (SIHA)

Verbandssportgericht:



Dr. Michael G. Noth
Vorsitzender

Aktenverzeichnis

Verfahren Nr. 11/08-09

- act. 1a Schiedsrichterrapport vom 5. Oktober 2008
- act. 1b Spielberichte vom 4. Oktober 2008
- act. 2 Bestätigung des Spielfeldprotests des EHC Kreuzlingen-Konstanz vom 5. Oktober 2008
- act. 3 Verfügung des Einzelrichters vom 27. Januar 2009
- act. 4 Fristerstreckungsgesuch des EHC St. Moritz vom 2. Februar 2009
- act. 5 Stellungnahme des EHC St. Moritz vom 4. Februar 2009
- act. 6 Entscheid des Einzelrichters vom 6. Februar 2009
- act. 7 Rekurs des EHC Kreuzlingen-Konstanz vom 9. Februar 2009
- act. 8 Verfügung des VSG vom 12. Februar 2009
- act. 9 Fristerstreckungsgesuch des EHC St. Moritz vom 13. Februar 2009
- act. 10 Stellungnahme des EHC Kreuzlingen-Konstanz vom 16. Februar 2009
- act. 11 Verfügung des VSG vom 17. Februar 2009
- act. 12 Stellungnahme des EHC St. Moritz vom 18. Februar 2009
- act. 13 Entscheid im Dispositiv des VSG vom 20. Februar 2009